

Stellungnahme: GZ-BKA-920.196/0002-III/1/2011
Institut Ausbildung Berufsschulpädagogik - Technisch - Gewerbliche Pädagogik
und Informations- und Kommunikationspädagogik der PH-OÖE

Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen
Hochschulen Dienstrechtsnovelle 2011:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Institut – Ausbildung BS, TGP, IKP der PH-OÖE lehnt den vorliegenden
Entwurf des neuen Dienst- und Besoldungsrechts vehement ab.

Es wurde bei diesem Neuentwurf die besondere Situation der Vortragenden im Bereich Berufspädagogik komplett ignoriert. Wir bilden Lehrerinnen und Lehrer für den Bereich der Berufsschulen, für die HTL –Werkstätten und für den IKP Unterricht an BMHS aus. Von zuständigen Politikern wird doch immer wieder auf die Wichtigkeit der Lehrlings- und Facharbeiterausbildung hingewiesen.

Unsere Vortragenden am Institut sind überwiegend ausgezeichnete Berufsschullehrer, HTL-Fachlehrer mit Meisterprüfung/Unternehmerprüfung und mehrjähriger Wirtschaftspraxis oder Professorinnen und Professoren aus dem Bereich der HTLs; HLWs und HAKs mit qualifizierter Berufspraxis und Unterrichtspraxis. Diese Landes- oder Bundeslehrpersonen sind entweder an unserer Hochschule mitverwendet oder dienstzugeteilt.

Dem neuen Dienstrecht zufolge würden besonders dienstzugeteilten Landeslehrer/innen als PH-Mitarbeiter/innen im Vergleich zur Lehrtätigkeit an ihren Stammschulen (Berufsschulen) gravierende finanzielle Einbußen hinnehmen müssen oder deren Vortragstätigkeit wäre an den Hochschulen mit 10 WE Mitverwendung limitiert. Für Dienstzugeteilte ist leider auch eine Einstufung in LPH neu PH1 sehr schwer möglich.

Das neue Dienstrecht kann den Lehrerinnen und Lehrern aus den Berufsschulen oder aus dem HTL-, HAK- oder HUM-Bereich somit keine Anreize bieten – um „die Besten“ für unsere PHs als Lehrende zu gewinnen.

Diese Vortragenden durch „universitär ausgebildete Professoren“ – also Personen aus dem universitären Bereich zu ersetzen, ist für unsere Ausbildungszweige undenkbar, da wir Mitarbeiter mit praktischer Ausbildung im Beruf und idealerweise auch der Lehrlingsausbildung benötigen. (Akademische Installateure, Steinmetze, KFZ-Mechaniker sind kaum zu finden).

**Konkret ersuchen wir Sie folgende Themenbereiche neu zu konzipieren:**

- Keine Beschränkung der Mitverwendung auf 10 Werteeinheiten
- Optionsmöglichkeit Dienstrecht alt oder neu für Kolleginnen und Kollegen, die bereits an der PH-OÖ unterrichten
- Mitsprache und Mitwirkung der Personalvertretung und der Institutsleitung bei der Diensteinteilung
- Mitspracherecht der Personalvertretung bei Neu- bzw. Höher – Einstufungen
- Beibehaltung der Ferienregelung für Lehrer/innen
- Da Einstufungsrichtlinien den universitären Kriterien angeglichen werden sollen, muss auch das Gehaltschema dem der Universitäten angeglichen werden.
- Übernahme der Mitverwendeten aus dem Landesdienst unter Beibehaltung ihrer Bezüge bzw. ihrer soldesrechtlichen Stellung.
- Konkrete attraktive Regelungen (Dienstzulage) für planende Mitarbeiter/innen (vormals pädagogische Assistenz) im Sinne eines "mittleren Managements". Der derzeitige Studienbetrieb (Anrechnung von Vorstudien, Vielzahl an Berufen in der Berufsbildung, Koordination der Schulpraktischen Studien kann ohne diese Mitarbeiter nicht aufrecht erhalten bleiben und kann durch Verwaltungsbedienstete nicht abgedeckt werden, dies hat die jetzige Praxis bereits gezeigt.
- Beibehaltung der Dienstzuteilungszulagen
- Umwandlung des Ausmaßes der Wochenstunden Lehre in eine „KANN“ Bestimmung. siehe § 200e Vorblatt Seite 7 Abs.3 Dienstpflichten
- Zeitausgleich im Ausmaß 1 : 1,5

Wir ersuchen dringend, die Besonderheiten des Bereichs Berufsbildung in das neue Dienst- und Besoldungsrecht mit einzubinden und nochmals mit den dafür zuständigen Fachleuten akzeptable Bedingungen zu verhandeln.